

Bezeichnung Vorhabensbereich und Fördergegenstand:
Förderung von Beschäftigungschancen, Beschäftigung und sozialer Integration
Jugendberufshilfen
Rechtsgrundlage:
<p>Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) vom 9. Mai 2023 (SächsABl. 2023 Nr. 21 S. 576 ff.) oder eine diese ersetzende Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus mitfinanzierten Vorhaben der Förderperiode 2021 – 2027 (ESF Plus-Richtlinie SMS) vom 7. Juni 2022 (SächsABl. S. 743), die durch die Richtlinie vom 9. Juni 2023 (SächsABl. S. 773) geändert worden ist oder eine diese ersetzende Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung</p>
Inhaltliche Einordnung:
ESF Plus-Richtlinie SMS Abschnitt II, Fördergegenstand A
Zuwendungszweck:
<p>Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Integrationschancen benachteiligter junger Menschen in das System der Ausbildungs- und Erwerbsarbeit.</p> <p>Die am individuellen Bedarf orientierte Unterstützung trägt dazu bei, Benachteiligungen und Defizite abzubauen, eigene Ressourcen zu aktivieren und damit den Übergang in eine Berufsvorbereitung, Ausbildung oder Erwerbstätigkeit zu unterstützen. Dies beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none">• Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung sowie der sozialen Eingliederung von benachteiligten Personen durch die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit,• (Wieder-) Einstieg sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen in das Berufsvorbereitungs- bzw. Berufsausbildungssystem sowie in das Erwerbsleben,• Förderung des lebensbegleitenden Lernens und Verbesserung der Berufswahlkompetenz durch vielfältige Berufsorientierung und Berufsvorbereitung.
Gegenstand der Förderung:

Sozialpädagogisch begleitete Qualifizierungs- und Beschäftigungsvorhaben mit überwiegend fachpraktischer Anleitung und Vermittlung von Fertigkeiten, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand der jungen Menschen Rechnung tragen

- als stabilisierende Möglichkeit der Entwicklung der Persönlichkeit zu Festigung und Erhalt einer Tagesstruktur und Sozialkompetenzen sowie zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit,
- als niedrigschwelliges Angebot der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung und
- zur Unterstützung des Übergangs in Ausbildung oder weiterführende Vorhaben der Berufsvorbereitung sowie zur Unterstützung des Übergangs in die Erwerbstätigkeit.

In den Vorhaben werden bei dafür geeigneten Vorhabensinhalten umweltrelevante Wissensinhalte sowie Kenntnisse zu ökologischen Zusammenhängen vermittelt und damit das Umweltbewusstsein und ein umweltgerechtes Verhalten bei den Teilnehmenden gestärkt.

Zuwendungsvoraussetzungen:

Die Vorhaben orientieren sich an der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 2 SGB VIII und den Aussagen der Fachempfehlung zur arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit im Freistaat Sachsen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Landkreis/kreisfreien Stadt die Teilnehmenden des Vorhabens ihren Hauptwohnsitz haben (im Folgenden nur örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe genannt), muss das Vorhaben befürworten und begleiten. Es dürfen nur Teilnehmende **eines** Landkreises/**einer** kreisfreien Stadt in ein Vorhaben aufgenommen werden.

Der Bedarf und die Nachhaltigkeit sind ausführlich darzustellen und durch die jugendhilfeplanerische Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu bestätigen.

Vergleichbare weitere Eingliederungs- oder Unterstützungsleistungen für die Teilnehmenden sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die örtlich zuständige Agentur für Arbeit und/oder das Jobcenter des Landkreises/der kreisfreien Stadt aus der die Teilnehmenden stammen (im Folgenden nur Agentur für Arbeit und Jobcenter) hat den Projektbedarf und die Zusätzlichkeit (Nachrangigkeit) zu bestätigen.

Der sozialpädagogischen Arbeit liegt ein nachvollziehbares Konzept der Bedarfs- und Kompetenzfeststellung sowie einer sich anschließenden individuellen Förderplanung zu Grunde. Wesentlicher Bestandteil ist - im Sinne der Steigerung der Berufswahlkompetenz und der Aktivierung der eigenen Ressourcen - das Angebot an die Teilnehmenden, regelmäßig geeignete individuelle Anreize des Kennenlernens unterschiedlicher Fertigkeiten und Berufsfelder zu erhalten.

Die sozialpädagogische Begleitung bildet einen inhaltlichen Schwerpunkt der Vorhaben und ist während der gesamten Vorhabensdauer durch fachlich geeignetes Personal umzusetzen. Die sozialpädagogischen Fachkräfte sollen über eine der nachfolgenden Qualifikationen verfügen:

- Diplom-Sozialpädagoge / Diplom-Sozialpädagogin, Diplom-Sozialarbeiter / Diplom-Sozialarbeiterin,

- Hochschulabschluss als Diplom-Pädagoge / Diplom-Pädagogin oder Magister Pädagogik/Erziehungswissenschaften, jeweils mit Vertiefungsrichtung Sozialpädagogik oder entsprechenden Erfahrungen in der sozialpädagogischen Begleitung der Zielgruppe
- Staatlich anerkannter Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge / Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin,
- ein dem Staatlich anerkannten Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen / der Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin gleichgestellter Abschluss,
- Master- / Bachelor of Arts-Abschluss Soziale Arbeit, Sozialpädagogik oder Pädagogik / Erziehungswissenschaften jeweils mit Vertiefungsrichtung Sozialpädagogik oder entsprechenden Erfahrungen in der sozialpädagogischen Begleitung der Zielgruppe

sowie in begründeten Ausnahmefällen:

- Fachschulabschluss "Staatlich anerkannte Fachkraft für soziale Arbeit" oder "Staatlich anerkannter Erzieher/Erzieherin" mit entsprechenden Erfahrungen in der sozialpädagogischen Begleitung der Zielgruppe.

Ausnahmen können auf Antrag erteilt werden, wenn die individuelle pädagogische Befähigung gesondert verbal dargestellt **und** mit Dokumenten/Urkunden nachgewiesen wird, zum Beispiel durch eine sozialpädagogische Zusatzqualifikation oder entsprechende Erfahrungen in der sozialpädagogischen Begleitung von benachteiligten jungen Menschen.

Die Vorhaben sollen durch Fachanleiter und Fachanleiterinnen mit einer den fachlichen und persönlichen Anforderungen genügenden Qualifikation durchgeführt werden. Diese sollen insbesondere über folgende Abschlüsse verfügen:

- ein den Beschäftigungsinhalten entsprechender Facharbeiterabschluss, verbunden mit einer Ausbildungsberechtigung,
- ein den Beschäftigungsinhalten entsprechender Meisterabschluss oder
- ein den Beschäftigungsinhalten entsprechender Abschluss als Ingenieur bzw. Ingenieurpädagoge.

Darüber hinaus können bedarfsabhängig Abweichungen von den genannten Qualifikationsanforderungen durch die Bewilligungsstelle zugelassen werden.

Eine Einbeziehung der Fachanleiter und Fachanleiterinnen in die sozialpädagogische Begleitung der Teilnehmenden ist zulässig und im Antrag darzustellen. Die Abstimmung mit und die Unterstützung durch anerkannte Fachkräfte ist sicherzustellen.

Der Vorhabensträger stellt auch während der Vorhabensdurchführung die Zusammenarbeit mit den für die Zielerreichung erforderlichen Stellen und Einrichtungen, insbesondere mit Unternehmen, Schulen, der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter sowie dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicher.

Begünstigte/Zuwendungsempfänger:

Anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII.

<p>Der Träger weist umfassende Erfahrungen in der Jugendhilfe sowie die geeigneten personellen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen nach.</p>
<p>Zielgruppe/Endbegünstigte:</p>
<p>Die Vorhaben richten sich an</p> <ul style="list-style-type: none">• junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mit sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen, die im Prozess ihrer sozialen und beruflichen Integration auf erhöhte sozialpädagogische Unterstützung angewiesen sind. <p>Soziale Benachteiligungen können z.B. familiär, durch das soziale Umfeld und regionale Herkunft, geschlechtsspezifisch, ethnisch, kulturell, durch Migration, ökonomisch und bildungsbedingt sein.</p> <p>Individuelle Beeinträchtigungen können psychische, physische oder sonstige Beeinträchtigungen sein, die sich chancenverringend auswirken.</p> <ul style="list-style-type: none">• junge Menschen, bei denen auf Grund ihrer Beeinträchtigungen eine erfolgreiche Teilnahme an Fördermaßnahmen der Agentur für Arbeit, des Jobcenters sowie an schulischen Angeboten der Berufsvorbereitung oder Berufsausbildung nicht oder noch nicht zu erwarten ist. <p>Der Hauptwohnsitz der Teilnehmenden ist im Freistaat Sachsen und muss mit dem Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Trägers der örtlichen Jugendberufshilfe zusammenpassen, der das Vorhaben begleitet. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.</p> <p>Zum Beginn des Vorhabens haben die jungen Menschen in der Regel die Vollzeitschulpflicht nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit Abs. 2 SächsSchulG (9 Schuljahre) erfüllt.</p> <p>Soweit im begründeten Einzelfall junge Menschen mit bestehender Vollzeitschulpflicht an den Vorhaben teilnehmen, ist die Teilnahme durch den Vorhabensträger mit der Schulaufsichtsbehörde abzustimmen und der Nachweis der Abstimmung vor dem verbindlichen Eintritt der Teilnehmenden in das Vorhaben gegenüber der Bewilligungsstelle der Nachweis der Abstimmung zu erbringen.</p> <p>Bei bestehender Berufsschulpflicht nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit Abs. 2 SächsSchulG (3 Schuljahre) von Teilnehmenden haben die Träger der Vorhaben mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde ebenfalls die entsprechenden Abstimmungen nachweislich vorzunehmen und vor dem verbindlichen Eintritt der Teilnehmenden in das Vorhaben gegenüber der Bewilligungsstelle zu erbringen.</p> <p>Es dürfen keine Vorhaben umgesetzt werden, die ausschließlich auf die Zielgruppe von jungen Menschen mit Migrationshintergrund ausgerichtet sind.</p>
<p>Von der Förderung ausgenommen:</p>
<p>Von der Förderung ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Maßnahmen der heil- sowie psychotherapeutischen oder rehabilitativen Förderung.• junge Menschen mit Berufsabschluss. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Teilnahme erfolgen, sofern eine Verwertung des Abschlusses aus in der Person liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist und die weiteren Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Begründung mit Stellungnahme des Jobcenters / der Agentur für Arbeit ist der Bewilligungsstelle zum Eintritt in das Vorhaben vorzulegen.

- die Weiterbildung der eingesetzten Fachkräfte.

Antragsverfahren:

Anträge für Vorhaben mit Beginn der Durchlaufzeit zum 01.04.2024 sind bis zum 15.10.2023 einzureichen.

Die Antragstellung hat über das Förderportal der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – zu erfolgen.

Die rechtsverbindliche(n) Unterschrift(en) des Antrages sind mittels eingescannter Unterschriftenseite des Antrages im Förderportal zusätzlich zu übermitteln.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Auf Grund der für ESF Plus-Vorhaben geltenden Regionenzuordnung und der damit verbundenen Mittelausstattung kann in den NUTS II¹ Regionen Dresden und Chemnitz bei Bedarf grundsätzlich **ein Vorhaben je Landkreis/kreisfreie Stadt** gefördert werden. Besteht in einem/mehreren Landkreisen/kreisfreien Städten kein Bedarf und/oder sind weitere Haushaltsmittel vorhanden, können je Landkreis/kreisfreie Stadt mit nachgewiesenem Bedarf auch mehrere Vorhaben gefördert werden. In der NUTS II¹ Region Leipzig können bei Bedarf zwei Jugendberufshilfeprojekte gefördert werden.

Die Vorhabenskonzepktion muss den Anforderungen an Struktur und Inhalt von Vorhabenbeschreibungen in ESF Plus-Anträgen gemäß SAB Vordruck 61713 entsprechen. Die darin getroffenen Aussagen fließen mit den im Vordruck angegebenen Gewichtungen in die Gesamtbewertung ein.

Die Vorhabensbeschreibung einschließlich der benötigten Anlagen und der nachfolgend näher beschriebenen verbindlichen Kooperationsvereinbarung (s. „Antragsverfahren“) ist dem Antrag im Förderportal beizufügen.

Mit dem Antrag ist das Formular „Erklärung zum Projektbedarf“ der Agentur für Arbeit und/oder des Jobcenters über das Förderportal einzureichen. Mit diesen wird

- der Projektbedarf
- eine ausreichende Teilnehmergefügbarkeit (Bedarfsbestätigung)

des Vorhabens bestätigt.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigt mit seiner jugendhilfeplanerischen Stellungnahme

- die fachliche Geeignetheit des Trägers und der Erfahrungen und Kompetenzen im entsprechenden Aufgabenbereich der Jugendhilfe,
- Stellungnahme zu und Befürwortung von Konzeption und Inhalt des Vorhabens unter Berücksichtigung der fachlichen Vorgaben dieses Förderbausteines zum Verwendungszweck und zur Methodik des Vorhabens,
- Bestätigung, dass das Vorhaben fachlich begleitet und unterstützt wird, um die Standards der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sicherzustellen,
- den Bedarf und die Nachhaltigkeit des Vorhabens.

Mit der jugendhilfeplanerischen Stellungnahme übermittelt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe **für seinen Zuständigkeitsbereich (junge Menschen außerhalb der Hilfesysteme SGB III und SGB II)** mit aktuellem Stand den bestehenden Gesamtbedarf im Landkreis/in der kreisfreien Stadt an Teilnehmerplätzen für Jugendberufshilfen.¹

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe informiert in der Stellungnahme auch über die voraussichtliche Anzahl der Projekte in seinem Zuständigkeitsbereich, welche insgesamt finanziell unterstützt werden.

Beabsichtigt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Vorhaben des Antragstellers finanziell zu unterstützen, fügt er der jugendhilfeplanerischen Stellungnahme eine Mitfinanzierungsbestätigung für das Vorhaben unter Angabe der voraussichtlichen Höhe der Mittel bei.

Beteiligt sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht an der Finanzierung, übermittelt der Antragsteller mit Antragseinreichung eine alternative Mitfinanzierungsbestätigung (Eigen- oder Drittmittel, siehe Antragstellung).

Der Träger des Vorhabens, das Jobcenter und / oder die Agentur für Arbeit legen mit Beginn des Vorhabens eine gemeinsame, verbindliche, vorhabensbezogene Kooperationsvereinbarung vor. Die Vereinbarung begründet nicht den Beginn der Maßnahme.

Bei Vorhaben, die auch die Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung zum Inhalt haben, ist die Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde erforderlich und den Antragsunterlagen beizufügen.

Der Nachweis über die unter „Zuwendungsvoraussetzungen“ genannten erforderlichen Qualifikationen des Vorhabenspersonals (Sozialpädagogen, Fachanleiter) ist in den Antragsunterlagen konkret anzugeben. Die entsprechenden Nachweise sind beim Träger vorzuhalten.

Auszahlungsverfahren:

Anstelle des Erstattungsprinzips nach Nummer 6.3.2 der EU-Rahmenrichtlinie findet das Vorauszahlungsprinzip nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2005 (SächsABI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABI. S. 1423) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S 178), Anwendung. D.h. Vorauszahlungen sind möglich, wenn die Mittel innerhalb von 6 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckzwecks benötigt werden.

¹ Bedarfsmeldung an Teilnehmerplätzen aus den Bereichen SGB II und III wird von den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern separat abgefordert.

<p>Die Sächsische Aufbaubank (SAB) ist zur Einbehaltung einer Schlussrate berechtigt, die erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird.</p> <p>Bei Förderung mittels standardisierter Einheitskosten sind die tatsächlich erbrachten Bezugseinheiten nachzuweisen.</p> <p>Bei Förderung mittels Pauschalsatz als Prozentsatz auf eine oder mehrere definierte Ausgabe-/Kostenpositionen sind nach Nummer 6 NBest-EU die definierten Ausgaben und Kosten, die als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dienen, nachzuweisen.</p> <p>Der Verwendungsnachweis zum Vorhabensende ist innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Vorhabenslaufzeit bei der SAB einzureichen.</p>
Zuwendungsart:
Projektförderung
Finanzierungsart:
Anteilfinanzierung
Förderhöhe:
<p>Die Zuwendung wird als Zuschuss in Höhe von bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben gewährt.</p> <p>Anwendbare Pauschalen:</p> <p><u>Personalausgaben</u></p> <p>Personalausgaben können bei Eigenpersonal als Pauschale je Einsatzstunde oder Einsatzmonat (Kosten je Einheit) ausgereicht werden. Die geleisteten Einsatzstunden im Vorhaben sind nachzuweisen.</p> <p><u>Sach- und Verwaltungskosten</u></p> <p>Sach- und Verwaltungskosten (Pos. 2 und 3) werden als Restkostenpauschale als Prozentsatz der direkten förderfähigen Personalkosten ausgereicht.</p> <p><u>Leistung für Teilnehmende</u></p> <p>Leistungen für Teilnehmende werden als pauschale Aufwandsentschädigung und Wegstrecken und Mitnahmeentschädigung bei KFZ- und Fahrradnutzung ausgereicht. Die Anwesenheitsstunden im Vorhaben und die gefahrenen Kilometer sind nachzuweisen.</p> <p>Fahrtkosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen Kosten des Vorhabens stehen.</p> <p>Einzelheiten zu den anzuwendenden Pauschalen regeln die FFAK in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Antrages gültigen Fassung.</p>

Erforderliche Mitfinanzierung:
<p>Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll sich an der Finanzierung der Vorhaben mit mindestens 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben, auch unter Verwendung von Landesanteilen im Rahmen der Jugendpauschale beteiligen.</p> <p>Im begründeten Einzelfall können die Mittel des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch Mittel des Jobcenters, der Agentur für Arbeit oder durch Eigenmittel <u>entsprechend den Vorgaben der FFAK</u> in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Antrages gültigen Fassung <u>ersetzt werden</u>.</p> <p>Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter zur Deckung, zum Beispiel Sponsoring) sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen (EU-Rahmenrichtlinie, Anlage 1, Pkt. 1.5).</p>
Beihilferegelung:
Keine
Methodik:
<p>Die Durchführungslaufzeit der Vorhaben kann bis zu 18 Monate betragen.</p> <p>In Abhängigkeit der zu erreichenden individuellen Integrationsziele verbleiben Teilnehmende 12 bis 18 Monate im Vorhaben.</p> <p>Die Zielerreichung der Maßnahme kann insbesondere durch folgende sozialpädagogische Methoden unterstützt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• aufsuchende Sozialarbeit• Einzel- und Gruppengespräche• soziales Training in Gruppen• Zusammenarbeit mit bestehenden regionalen Netzwerken und Beratungsstellen (z. B. Sucht- und Schuldnerberatung, Träger schulischer oder mobiler Jugendarbeit, Träger von Wohngruppen nach § 34 SGB VIII). <p>Bedarfsweise kann neben der sozialpädagogischen Betreuung auch eine psychologische Unterstützung der Teilnehmenden gefördert werden. Je Teilnehmende(n) sind maximal 10 Stunden förderfähig. Für eine weiterführende psychologische Betreuung wird auf die Angebote der kommunalen sozialpsychiatrischen Dienste verwiesen.</p> <p>Fachpraktische Arbeit und sozialpädagogische Begleitung sind weitestgehend direkt miteinander zu verbinden und <u>in den Räumen des Trägers und mit den Teilnehmenden durchzuführen</u>. <u>In besonderen Situation (z.B. Notfällen, Pandemische Lage, Krankheit) kann die sozialpädagogische Begleitung über telefonische Kontakte, per Messenger, E-Mail, etc. durchgeführt werden.</u></p> <p>Das gemeinsame Lernerleben der Teilnehmenden ist ein wichtiger Bestandteil des Vorhabens.</p>

In Abhängigkeit vom Integrationserfolg und den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsverwaltung ist ein flexibler Zu- und Abgang der Teilnehmenden zu gewährleisten.

Die Begleitung und Qualifizierung ist so zu strukturieren, dass auch bei einer Nachbesetzung von Teilnehmenden in einem kürzeren Zeitraum einzelne Teilabschnitte absolviert werden können. Für diese Teilnehmenden sind Teilziele zu definieren, die mit der Teilnahme am Projekt erreicht werden sollen.

Die Erhöhung der Integrations- und Beschäftigungsfähigkeit kann durch geeignete Ansätze wie z.B. Festigung Tagestrukturierung, Vermittlung Schlüsselkompetenzen, sozialintegrativer Abbau arbeitsmarktbezogener Demotivation, ganzheitliche Stärkung von Persönlichkeitskompetenzen sowie Erfahren und Erleben der eigenen Leistungsfähigkeit unterstützt werden.

Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Vorhaben liegt auf der Vermittlung von praktischen Fertigkeiten und Weiterentwicklung vorhandener Fähigkeiten durch die im Vorhaben finanzierten Fachanleiter und Fachanleiterinnen.

Erlebnispädagogische Elemente sind nur förderfähig, sofern sich ein unmittelbarer Vorhabenbezug erkennen lässt. Dies ist bei Antragstellung entsprechend zu begründen. Über den Umfang dieser Elemente entscheidet die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Vorhaben sollen die Möglichkeit zum Erwerb anrechnungsfähiger Qualifizierungsmodule enthalten, soweit aufgrund der Voraussetzungen der Teilnehmenden ein erfolgreicher Abschluss dieser Angebote zu erwarten ist.

Das Verhältnis zwischen Qualifizierung/Ausbildung zu Beschäftigung bemisst sich im Falle des Erwerbs anrechnungsfähiger Qualifizierungsmodule an den Vorgaben der Zielerreichung.

Die einzelfallbezogene Erarbeitung von Anschlussperspektiven soll Vorhabensinhalt sein.

Die Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Haupt-/Realschulabschlusses kann ermöglicht werden, soweit aufgrund der Voraussetzungen der Teilnehmenden ein erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist, es sich um ein begleitendes Angebot für einzelne Teilnehmende handelt und dies in der verbleibenden Vorhabenslaufzeit noch realisiert werden kann.

Darüber hinaus kann Vorhaben bezogene Supervision unter Einbindung des Personals, das im Vorhaben tätig ist (auch als teilnehmerbezogene Einzelfallsupervision), zur Anwendung kommen und gefördert werden.

Zum Nachweis der bedarfsgerechten Kompetenzentwicklung der Teilnehmenden erfolgt die Arbeit anhand einer individuellen Förderplanung auf Grundlage von Stärken-Schwächen-Analysen. Konkrete Förderziele sind darin zu benennen.

Durch den Antragsteller wird mit dem örtlich Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Jobcenter und/oder der Agentur für Arbeit ein kontinuierlicher Austausch zur Anwesenheit, zum Stand/Fortschritt (quartalsweise Übermittlung der Informationen durch den Träger des Vorhabens) und anlassbezogen z. B. zu Maßnahmen bei Abbruchgefährdung erfolgen. Dieses Verfahren ist in der Kooperationsvereinbarung festzulegen.

Durch das Jobcenter/die Agentur für Arbeit soll die Maßnahme als Ziel in den Kooperationsplan/ in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen werden.

Am Maßnahmeende ist der Grad der Zielerreichung abschließend zu bewerten und zu dokumentieren.

Nach erfolgreicher Teilnahme erhalten die Teilnehmenden bei Austritt aus der Maßnahme zur Bewertung der Lernergebnisse eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung. Die Bescheinigung über die Teilnahme muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum des Teilnehmenden
- Bezeichnung der Maßnahme einschließlich Hinweis auf die ESF Plus-Förderung
- Dauer und Inhalt der Maßnahme
- Aussage bezogen auf die Teilnahme und zum erreichten Erfolg des Teilnehmenden (Grundlage: quartalsweise Information des Trägers siehe oben, Stand der Zielerreichung, Zwischenergebnisse zu Förderzielen, erworbene Qualifizierungsmodule, durchgeführte Praktika, ggf. Empfehlungen für weiterführende Maßnahmen an die Agenturen für Arbeit/Jobcenter)

Die Förderung eines gemeinsamen Fachaustausches zwischen den Trägern der Jugendberufshilfe mit dem Ziel des übergreifenden Austausches der Mitarbeitenden ist unter Einhaltung der folgenden Rahmenbedingungen möglich:

- bis zu 2 Fachtage während der Durchführungslaufzeit
- die Durchführung der Vorhaben der Jugendberufshilfe darf durch fachtagbezogene Abwesenheitszeiten nicht beeinträchtigt werden.

Gruppenstärken und Betreuungsschlüssel:

Die Vorhaben sind für mindestens 12 und nicht mehr als 30 Teilnehmende zu konzipieren.

Für den Einstieg in das Vorhaben können die Zuwendungsempfänger abweichend mehr Teilnehmende aufnehmen, aus denen sie dann die geeigneten Personen für die Weiterführung in der Maßnahme auswählen (Auswahl- und Eignungsprozess).

Für eine intensive Begleitung sollen 12 bis 16 Teilnehmende durch eine sozialpädagogische Fachkraft (als Vollzeitäquivalent) und abhängig vom Bedarf durch 2 Fachanleiter/Fachanleiterinnen als Vollzeitäquivalente für die einzelnen Berufsfelder begleitet werden.

Für die theoretische Wissensvermittlung sind ca. 400 Stunden im Vorhabenzeitraum zulässig.

Abweichungen zu förderfähigen Ausgaben und Kosten:

Keine

Sonstige zu beachtende Vorschriften:

§ 13 Abs. 2 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe – in der jeweils geltenden Fassung

Mit der Annahme der Finanzierung wird das Einverständnis zur Aufnahme in die Liste der Vorhaben erteilt. Die Liste wird im Internet veröffentlicht und enthält u.a. die Bezeichnung des Zuwendungsempfängers, die Bezeichnung des geförderten Vorhabens, eine Zusammenfassung

des Vorhabens, die Dauer des Vorhabens, den Standort, den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben (Verordnung (EU) 2021 / 1060).

Die in den Vorhaben beschäftigten Fachkräfte sind in der Lage, geschlechtsspezifische Erfordernisse zu erkennen und Handlungsoptionen zu wählen. Die unterschiedlichen geschlechtstypischen Erfordernisse sind durch sie bei der pädagogischen Arbeit in den Vorhaben zu berücksichtigen.

Begleitung und Bewertung:

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, teilnehmerbezogene Daten entsprechend der jeweiligen Anforderungen der Bewilligungsstelle zu erheben und zu melden.

Grundsätze:

Die bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060

Die bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060

- zur Achtung der Grundrechte und Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zur durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und Einbeziehung einer Geschlechterperspektive,
- zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sind bei der Umsetzung der Vorhaben zu beachten.

Zudem ist dem im Artikel 11 AEUV verankerten Ziel der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, des Übereinkommens von Paris sowie des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, Rechnung zu tragen. Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der SAB www.sab.sachsen.de.